

erfassende Justizverwaltung, die sich künftig auch auf das Oberste Gericht und die Staatsanwaltschaft erstreckt und diese der Dienstaufsicht des Ministeriums unterstellt.

Justizverwaltung verwirklicht sich durch fachkompetente Anleitung und den Erlass von Verwaltungsakten in Form von Anordnungen, Verfügungen und Weisungen des Ministers.

Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter

Ein zentrales Problem der Justizreform betrifft den Ausbau der Garantien für die Unabhängigkeit der Richter. Dazu muß das in Vorbereitung befindliche Richtergesetz die entscheidenden Grundlagen schaffen. Die Richter sind einzig und allein an die Verfassung und die Gesetze der DDR gebunden und entscheiden auf deren Grundlage eigenverantwortlich nach ihrer richterlichen Überzeugung.

1. Die *sachliche Unabhängigkeit* des Richters hat zu sichern, daß auf ein Gerichtsverfahren oder eine Gerichtsentscheidung — außerhalb prozessualer Rechte und Pflichten — keinerlei Einfluß ausgeübt wird. Eine Mißachtung dessen muß strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Hinsichtlich der Rechtsprechung unterliegt der Richter keinen Weisungen Dienstvorgesetzter. Empfehlungen und Hinweise zu anhängigen Verfahren sind unzulässig. Abzulehnen sind ebenso Formen „mittelbarer“ Einwirkungen (z. B. Benachteiligung im Amt), die einen mit der Gesetzesbindung nicht zu vereinbarenden Druck erzeugen.

Es ist mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar, wenn der Richter gleichzeitig Mitglied einer Volksvertretung oder ihrer Organe ist oder in anderen Formen an der Arbeit der Volksvertretungen teilnimmt. Er kann sich in Parteien organisieren und sich politisch betätigen, hat sich dabei jedoch so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

2. Ohne *persönliche Unabhängigkeit* der Richter kann wirkliche richterliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet werden. Das erfordert vor allem die dienstrechtliche Stellung des Richters durch Berufung auf Lebenszeit so abzusichern, daß er auch ohne Gefahr für seine Stellung Recht sprechen kann. Die bisher vorgesehene Wahl der Richter durch die Volksvertretungen schafft Abhängigkeiten. Vor der Berufung als „Richter auf Lebenszeit“ sollte der Betreffende zunächst in das Dienstverhältnis „Richter auf Probe“ berufen werden. Die Berufung wird — mit Ausnahme der Verfassungsfichter — vom Minister der Justiz vargenommen, der sich auf die Vorschläge des Richterrates als Vertretungskörperschaft der Richter stützt.

3. Richterliche Unabhängigkeit ist auch eine Frage der *Richterpersönlichkeit* selbst und damit im weitesten Sinne des richterlichen Ethos. Bereitschaft und Befähigung zum Richteramt müssen bei der Auswahl der Richter und ihrer Beförderung stärker beachtet werden. Fähigkeit und Bereitschaft des Richters, objektiv und unabhängig, frei von jeglichen Weisungen, Wünschen oder Empfehlungen anderer, aber genauso frei von eigenen Vorurteilen, Aversionen und Voreingenommenheiten ausschließlich nach Recht und Gesetz zu entscheiden, sind wesentliche Bedingungen für richterliche Unabhängigkeit. Glaubwürdigkeit und Autorität der Rechtspflege können nur dann Bestand haben, wenn die persönliche Integrität des Richters über jeden Zweifel erhaben ist.

4. Richterliche Unabhängigkeit schließt ebenso die *materielle Unabhängigkeit* des Richters ein. Ein Richter muß so bezahlt werden, daß er auch finanziell unabhängig ist und jedweder Eingriff in seine Rechtsposition vermieden wird. Die bisherige Besoldung wird dem nicht gerecht. Die Entwicklung vom Sicherheitsstaat zum Rechtsstaat muß auch mit einer Verbesserung der sozialen Stellung des Richters einhergehen und dazu führen, daß das Richteramt als höchstes juristisches Amt von der Gesellschaft anerkannt und entsprechend, d. h. bedeutend höher als gegenwärtig, vergütet wird. Ein knapper Staatshaushalt darf dem nicht entgegenstehen.

5. Die Richter unterstehen der *Dienstaufsicht*, die ihre richterliche Unabhängigkeit jedoch nicht beeinträchtigen darf. Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den gesamten Dienstbereich des Richters, also auch auf den der Rechtsprechung zugehörigen Dienstbereich. Sie hat generell die Aufgabe, die

Einhaltung der Dienstpflichten zu kontrollieren. Im Rahmen der Dienstaufsicht sind Weisungen zulässig. Sie beschränken sich im rechtsprechenden Bereich auf die „äußere“ Art und Weise der Amtsführung (z. B. Wahrung der Gerichtskultur, allgemeine Hinweise auf zügige Verfahrenserledigung). Gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht muß dem Richter das Recht der Beschwerde zustehen, über die von einem Spruchkörper zu entscheiden ist.

Die Ausübung der Dienstaufsicht ist Bestandteil der Justizverwaltung, die vom Ministerium der Justiz geleitet wird.

6. Die Mitwirkung der *Schöffen* in der Rechtsprechung muß an Qualität gewinnen. Durch die Schaffung von Schöffenrichtern, d. h. von Spruchkörperschaften der 1. Instanz, die mit einem Richter als Vorsitzendem, einem weiteren Richter und 3 Schöffen besetzt und für die Verhandlung und Entscheidung in Strafverfahren von besonderer Bedeutung (z. B. Mord) zuständig sind, können neue Möglichkeiten erschlossen werden. Die Tätigkeit der Schöffen hat sich künftig auf die Ausübung der Rechtsprechung zu konzentrieren. Es muß gesetzlich garantiert sein, daß sie dafür von ihrer Arbeit freigestellt werden und keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen persönlichen Nachteile haben.

Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft sind neu zu durchdenken. Mit der Schaffung eines umfassenden gerichtlichen Rechtsschutzes und der damit verbundenen Gesetzlichkeitskontrolle durch die Gerichte entfallen bei der Staatsanwaltschaft die ihr bislang obliegenden Aufgaben der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht.

Dem Prinzip der Gewaltenteilung folgend ist anzustreben, den Generalstaatsanwalt künftig nicht mehr direkt dem Staatsrat und der Volkskammer, sondern der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz zu unterstellen und die Staatsanwaltschaft in den Territorien den jeweiligen Gerichten beizubordnen. Hierbei sind die vor Verselbständigung der Staatsanwaltschaft gemachten früheren Erfahrungen ebenso zu prüfen wie die der BRD.

Stellung und Aufgaben der Notare

Bei einer Neufassung der Stellung und Aufgaben der Notare ist zu berücksichtigen, daß die Staatlichen Notariate bislang einerseits Aufgaben mit Entscheidungscharakter (z. B. die Anordnung und Aufhebung von Pflögen und Vormundschaften und Entscheidungen in Erbschafts- und Nachlassangelegenheiten) und andererseits der vorsorgenden Rechtspflege (z. B. Beglaubigungen und Beurkundungen) zu erfüllen hatten. Die traditionell der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ zugehörenden und bisher notariell getroffenen Entscheidungen werden wegen ihrer Bedeutung auch wieder in die richterliche Tätigkeit einzugliedern sein. Die Tätigkeit des Notars sollte sich auf vorsorgende Aufgaben erstrecken. Bei einer solchen Aufgabenzuweisung wäre es möglich, die Notare in die Kreisgerichte einzugliedern und dafür spezielle Struktureinheiten (Notarskammer oder Abteilung Notariatsangelegenheiten) zu schaffen.

Der Notar sollte berufen und ihm ein Notarbereich zugewiesen werden. Die Dienstaufsicht sollte der Präsident des übergeordneten Gerichts ausüben.

Rolle und Aufgaben der Rechtsanwälte

Ausgehend von ihren Berufspflichten wachsen Rolle und Aufgaben der Rechtsanwälte. Unter Berücksichtigung des weiter zunehmenden Bedarfs an rechtsanwaltlicher Tätigkeit für die Bürger und für andere Auftraggeber (z. B. durch die weitere Ausgestaltung des Verwaltungsrechts, die Erweiterung der Pflichtverteidigungen u. a.) bedarf es einer Erhöhung der Anzahl der Rechtsanwälte und der zunehmenden Spezialisierung in ihrer Tätigkeit. Zu sichern ist das Prinzip der freien Anwaltswahl für jeden Auftraggeber und die Gewährleistung der kurzfristigen Wahrnehmung aller Aufträge mit Initiative, Engagement und in hoher Qualität.